

Reglement für Arbeitsverhältnisse mit besonderer Arbeitszeit (RBA) sRS 191.4
vom 20. Dezember 1994¹

Gestützt auf Art. 4 und Art. 51 des Personalreglements vom 25. Oktober 1994² erlässt der Stadtrat als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich Art. 1
¹ Dieses Reglement gilt für öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse, bei denen die Arbeitsleistung regelmässig ganz oder teilweise zu besonderen Arbeitszeiten erfolgt.
² Es gilt nicht für Personen, die dem Reglement für das Hauswartpersonal³ unterstellt sind. In Einzelfällen kann die Wahlbehörde bestimmte Bestimmungen als anwendbar erklären.⁴
- Jahres-Soll-Arbeitszeit Art. 2
¹ Für Dienstverhältnisse mit besonderen Arbeitszeiten wird von einer Jahres-Soll-Arbeitszeit von 2190 Stunden ausgegangen, abzüglich der Feiertage und arbeitsfreien Tage gemäss Personalreglement^{2,5}.
² Bei Abwesenheiten werden die gemäss Dienst- oder Schichtplan ausfallenden Zeiten als Arbeitszeit angerechnet. Für dienstlich bedingte Abwesenheiten bleibt eine besondere Regelung durch die vorgesetzte Dienststelle vorbehalten.
- Arbeitsdienste
a) Einteilung der Arbeitszeit Art. 3
¹ Die Dienststellen legen die besonderen Arbeitszeiten im Einvernehmen mit dem Personalamt und nach Anhören der Personalkommission fest:
a) in Dienst- oder Schichtplänen;
b) im Einzelfall aufgrund des Pflichtenhefts.
² Sie achten auf die gleichmässige Belastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit besonderen Arbeitszeiten.
³ Die Dienstpläne sehen nach Möglichkeit Varianten für Teilzeitbeschäftigung vor.⁶
- b) Höchstarbeitszeit Art. 4
¹ Die Höchstarbeitszeit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen soll 60 Stunden nicht überschreiten.
² Auf fünf Arbeitstage folgen in der Regel zwei arbeitsfreie Tage.
³ Der Unterbruch am Mittag dauert mindestens 45 Minuten.

¹ cRS 1995, 111

² sRS 191.1

³ sRS 191.5

⁴ geändert durch Nachtrag VI vom 21. September 2004, cRS 2005, 57

⁵ geändert durch Nachtrag II vom 29. September 1998, cRS 1999, 33

⁶ eingefügt durch Nachtrag VI vom 21. September 2004, cRS 2005, 57

sRS 191.4

- ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes¹ und des Arbeitszeitgesetzes² für die unterstellten Dienststellen.
- c) Aushilfe Art. 5
Zur aushilfsweisen Dienstleistung während den besonderen Arbeitszeiten können alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtet werden, sofern das für die gute Erfüllung der Aufgaben erforderlich und für sie zumutbar ist.
- d) Zeitzuschläge Art. 6
¹ Die Zeitzuschläge für Nachtarbeit zwischen 20 und 5 Uhr sowie für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements zum Vollzug des Personalreglements³.
² Bei betrieblich bedingter Verschiebung eines auf Zeitzuschläge anspruchgebenden Dienstes auf eine nicht anspruchgebende Zeit besteht kein Anspruch auf Ersatz der wegfallenden Zeitzuschläge.
- e) Inkonvenienzzulagen Art. 7
¹ Wenn die Arbeitszeit mindestens zwei wesentlich unterschiedliche Dienste umfasst (Schichtdienst), werden folgende Inkonvenienzzulagen ausgerichtet:⁴
a) Fr. 1'200.– als Grundpauschale je Jahr, sofern dauernd mindestens 75 % der Arbeitszeit im Schichtdienst geleistet werden.
b) Fr. 5.– je geleistete Stunde nachts zwischen 20 und 5 Uhr.
c) Fr. 5.– je geleistete Stunde an Sonn- und Feiertagen.
² Die Zulage gemäss lit. a wird anteilmässig gekürzt, wenn weniger als 75 % der Arbeitszeit im Schichtdienst geleistet wird.
³ Die Zulagen gemäss lit. b und c werden für die erste Stunde nicht anteilmässig ausgerichtet.
⁴ Bei betrieblich bedingter Verschiebung eines auf Inkonvenienzen anspruchgebenden Dienstes auf eine nicht anspruchgebende Zeit besteht kein Anspruch auf Ersatz der wegfallenden Inkonvenienzzulagen.
⁵ Die Inkonvenienzzulagen können vom Personalamt im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle für einzelne Gruppen und Personen ganz oder teilweise in Pauschalbeträgen je Tag, Nacht, Woche oder Jahr festgelegt werden.

¹ SR 822.11

² SR 822.21

³ sRS 191.11

⁴ geändert durch Nachtrag II vom 29. September 1998, cRS 1999, 33

⁶ Soweit betrieblich möglich, können Inkonvenienzzulagen in beidseitigem Einvernehmen als Freizeit bezogen werden. Als Umrechnungsfaktor gilt ein vom Personalamt je Personalkategorie festgelegter Stundenansatz.¹

Pausen

Art. 8

¹ Aufgehoben².

² Die zeitliche Lage der Pausen wird durch die Dienststelle nach Rücksprache mit der Personalkommission festgelegt.

Bereitschafts- und
Pikettdienste
a) Grundsatz

Art. 9

¹ Soweit aus betrieblichen Gründen die Erreichbarkeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für ausserordentliche Einsätze zu gewährleisten ist, organisieren die Dienststellen Bereitschafts- oder Pikettdienste.

² Wer Bereitschaftsdienst leistet, muss ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit jederzeit erreichbar sein und auf Abruf den Dienst sofort aufnehmen können.

³ Wer Pikettdienst leistet, muss ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit jederzeit erreichbar sein und auf Abruf den Dienst innerhalb einer angemessenen Zeitspanne, die von der Dienststelle festgelegt wird, aufnehmen können.

b) Einteilung

Art. 10

¹ Die Dienststellen legen die Grundsätze für die Bereitschafts- und Pikettdienste im Einvernehmen mit dem Personalamt fest.

² Alle von ihrer Funktion her geeigneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zur Leistung von Bereitschafts- bzw. Pikettdienst verpflichtet.

³ Die Dienststellen achten auf die gleichmässige Belastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

c) Entschädigung
Bereitschaftsdienst

Art. 11

¹ Die Entschädigung je Bereitschaftsdienstwoche (sieben mal 24 Stunden, inkl. Samstag und Sonntag) beträgt Fr. 375.–.

² Fällt in die Bereitschaftsdienstwoche ein arbeitsfreier Tag oder ein Feiertag auf einen Arbeitstag so besteht Anspruch auf einen Ruhetag.

³ Für Bereitschaftsdienst an einzelnen freien Tagen (24 Stunden) beträgt die Entschädigung Fr. 50.– für einen Werktag und Fr. 75.– für einen Sonn- oder Feiertag.

⁴ Für Bereitschaftsdienst während einzelnen Stunden beträgt die Entschädigung Fr. 2.– bzw. Fr. 3.–, wenn es sich um einen Sonn- oder Feiertag handelt.

¹ geändert durch Nachtrag II vom 29. September 1998, cRS 1999, 33

² Abs. 1 aufgehoben durch Nachtrag II vom 29. September 1998, cRS 1999, 33

sRS 191.4

⁵ Soweit betrieblich möglich, kann anstelle der Hälfte der Entschädigung je Bereitschaftsdienstwoche ein Ruhetag bezogen werden.

⁶ Bei besonderen Verhältnissen kann die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Personalamt in Einzelfällen eine andere gleichwertige Regelung treffen.

d) Entschädigung
Pikettdienst

Art. 12

¹ Die Entschädigung je Pikettdienstwoche (sieben mal 24 Stunden, inkl. Samstag und Sonntag oder Feiertag) beträgt Fr. 125.–.

² Beschränkt sich der Pikettdienst auf das Wochenende, beträgt die Zulage für den Samstag Fr. 17.– und für einen Sonn- oder Feiertag Fr. 25.–.

³ Für Pikettdienst während einzelnen Stunden beträgt die Entschädigung Fr. 1.– bzw. Fr. 1.50 an einem Sonn- oder Feiertag.

e) Einsätze

Art. 13

¹ Arbeitseinsätze während des Bereitschafts- oder Pikettdienstes gelten als Überzeit .

² Der Weg von Wohnort zum Einsatzort und zurück zählt als Arbeitszeit von insgesamt höchstens 30 Minuten.

Arbeitsort

Art. 14

¹ Die Dienststelle legt den Hauptarbeitsort und allfällige regelmässige Nebenarbeitsorte fest.

² Muss zeitweise ein anderer Arbeitsort festgelegt werden, so gilt die zu seiner Erreichung erforderliche zusätzliche Zeit als Arbeitszeit.

Betriebliche
Sicherheit

Art. 15

¹ Die Dienststellen sind für das Sicherheitskonzept verantwortlich. Die Vorgesetzten sorgen für zweckmässige und laufende Instruktionen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diese erhalten ein Exemplar der Sicherheitsvorschriften und sind für deren Einhaltung verantwortlich.

² Die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit vorgesehenen bzw. angeordneten Massnahmen sind zu beachten. Schutzeinrichtungen sind unaufgefordert zu benutzen.

³ Für die Betriebssicherheit zugeteilter Motorfahrzeuge und Maschinen sind die sie benützenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verantwortlich. Mängel sind der zuständigen Stelle sofort zu melden.

⁴ Der Alkoholgenuss während der Arbeitszeit und auch sechs Stunden vor Arbeitsbeginn sowie während des Bereitschafts- und Pikettdienstes ist untersagt.

⁵ Die Dienststellen regeln die Zutrittsberechtigung zu den Betriebsräumen und technischen Anlagen.

Haftung für Beschädigungen	Art. 16 Bei Verlust oder Beschädigung von Werkzeugen und Geräten sowie bei Beschädigung von Fahrzeugen, Maschinen und Betriebsanlagen können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessen an den Kosten beteiligt werden, wenn Grobfahrlässigkeit vorliegt. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Dienststelle.
Dienstfahrzeuge für Privatfahrten	Art. 17 Aus Zweckmässigkeitsgründen kann die Dienststelle den Einsatz von Dienstfahrzeugen für private Fahrten bewilligen. a) Zwischen Wohn- und Haupt- bzw. regelmässigem Nebenarbeitsort: In diesen Fällen ist eine Vergütung an die Dienststelle zu leisten im Ausmass der Kosten des entsprechenden öffentlichen Verkehrsmittels. b) Anderer Art: In diesen Fällen ist eine Vergütung nach dem Reglement zum Vollzug des Personalreglements ¹ zu leisten.
Verpflegungsentschädigungen a) Grundsatz	Art. 18 ¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach Schichtplänen arbeiten oder zu ausserordentlichen Zeiten Arbeitseinsätze leisten, haben unter nachfolgenden Voraussetzungen Anspruch auf Verpflegungsentschädigungen. ² Die Verpflegungsentschädigungen sollen die Mehrkosten abgeben, die sich aus den verschobenen Zeiten der Mahlzeiteinnahme ergeben.
b) bei Arbeitseinsatz zu ausserordentlichen Zeiten	Art. 19 Bei Arbeitseinsatz zu ausserordentlichen Zeiten werden vergütet, a) ein Frühstück - sofern die Arbeit um 5 Uhr oder früher beginnt und mindestens vier Stunden dauert, b) ein Mittagessen - sofern der Verbleib am Arbeitsort angeordnet wird oder - sofern bei Arbeiten in abgelegenen Gebieten die Heimkehr nach Hause nicht zumutbar ist oder - sofern die übliche Mittagspause gemäss Dienst- bzw. Schichtplan um eine halbe Stunde oder mehr verkürzt wird, c) ein Nachtessen - sofern die Arbeit um 17 Uhr oder früher beginnt und mindestens bis 21 Uhr dauert, - sofern zwischen Arbeitsende und ausserordentlichem Arbeitseinsatz weniger als anderthalb Stunden liegen, d) eine Zwischenverpflegung, - sofern die Arbeit im Anschluss an den dienst- bzw.

¹ sRS 191.11

sRS 191.4

schichtplangemässen Einsatz wenigstens zwei Stunden dauert,
oder

- sofern die Arbeit zwischen 20 und 5 Uhr wenigstens vier Stunden dauert.

c) bei Arbeits-
einsatz nach
Schichtplan

Art. 20

Bei Arbeit nach Schichtplan wird eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 7.– je geleisteten ganzen Schichttag vergütet.

d) Ansätze

Art. 21

⁶ Die Ansätze der Verpflegungsentschädigungen bei Arbeits-
einsatz zu ausserordentlichen Zeiten betragen:

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Frühstück | Fr. 6.– |
| b) Mittagessen | Fr. 18.– |
| c) Nachtessen | Fr. 12.– |
| d) Zwischenverpflegung | Fr. 6.– |

⁷ Anstelle der Entschädigungen kann durch die Dienststelle Naturalverpflegung angeordnet werden.

Erschwernis-
zulagen

Art. 22

¹ Mit der Einreihung in eine Lohnklasse sind sämtliche Anforderungen abgegolten, die sich aus der Art der Tätigkeit ergeben.

² Für Arbeiten mit besonderen Erschwernissen, die selten anfallen oder ungleichmässig auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgeteilt sind, werden nachfolgende Zulagen ausgerichtet.

³ Für nicht aufgeführte, selten vorkommende und aussergewöhnlich beschwerliche Arbeiten kann die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Personalamt fallweise entsprechende Zulagen bewilligen.

⁴ Soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, sind die Zulagen nicht kumulierbar. Kann eine Tätigkeit mehreren Bezeichnungen zugeordnet werden, kommt die höhere Zulage zur Anwendung.

b) Zulagen und
Ansätze

Art. 23

Die Zulagen betragen je Stunde:

- a) Fr. 1.50
 - Arbeiten in zweifach gespriessten Gräben
- b) Fr. 6.–
 - Begleitung des Hochdruckspülfahrzeuges bei Kanalreinigungen
 - Arbeiten in der Schlammrocknung der Abwasserreinigungsanlage Au

- c) Fr. 9.–
- Arbeiten mit Gesichtsmaske oder Atemschutzgerät oder mit Spezialkleidung für den Gesundheitsschutz. Diese Zulage wird ggf. zusätzlich zu einer anderen Zulage ausgerichtet. Die entsprechenden Arbeiten werden von der Dienststelle bezeichnet.
 - Entstopfen von Abwasserkanälen mit flexibler Rute
 - Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten in Schlammanlagen und Pumpensämpfen
 - Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten in Erdgas-Hochdruckbehältern und Windkesselanlagen
 - Kehrichtverbrennungsanlage:
Arbeiten in der stehenden Ofenlinie
Arbeiten im Feuerraum, in der Entschlackung, im Beschicker, im Kessel inkl. Warmwasserbehälter in der Rauchgasreinigung, im Sprühtrockner, im Elektrofilter, im Nasswäscher inkl. Sammel-tank
Reinigung des Müllbunkers, des Schlackenkellers
 - Reinigung der Schlammwasserbehälter und beschwerliche Arbeiten mit Chemikalien sowie Arbeiten mit Laugen und Säuren in geschlossenen Räumen, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern
- d) Fr. 12.–
- Montage- und Reinigungsarbeiten in Schächten von mindestens zwei Metern Tiefe
 - Reinigung von Hundever säuberungsplätzen
 - Fällen und Schneiden von Bäumen mit Einsatz von Steigeisen oder dreiteiliger Leiter und beim Einsatz in gefährlichem Gelände
- e) Fr. 9.– bis 18.–
- Arbeiten in Bacheindolungen und Kanälen; Montage- und Reinigungsarbeiten in beengenden Räumen wie Werkleitungskanälen und -stollen mit folgenden Höhen:

grösser als 180 cm *)	Fr. 9.–
151 bis 180 cm	Fr. 9.–
120 bis 150 cm	Fr. 12.–
kleiner als 120 cm	Fr. 18.–

*) gemäss einer von der Dienststelle erstellten Liste

sRS 191.4

II. Bestimmungen für einzelne Dienststellen

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine besondere Regelung für einen Sachverhalt vorsehen, sind die allgemeinen Bestimmungen anwendbar.

1. Stadtpolizei

Arbeitsdienste	Art. 24 ¹
a) Arbeitszeit im Nachtdienst	Die anrechenbare Arbeitszeit im Nachtdienst wird im Einvernehmen mit dem Personalamt unter Berücksichtigung einer Ruhezeit von drei Stunden, einer Pause von 60 Minuten bei einem Dienst von mehr als neun Stunden und der Zeitzuschläge gemäss den Bestimmungen des Reglements zum Vollzug des Personalreglements ² festgelegt.
b) Extradienst	Art. 25 Der angeordnete Extradienst zählt als Überzeit und kann entsprechend den Bestimmungen des Personalreglements ³ kompensiert oder entschädigt werden.
Bereitschafts- und Pikettdienste	Art.26 ¹ Als Bereitschaftsdienst gelten: a) die angeordnete Alarmbereitschaft zu Hause, b) die entsprechende Verpflichtung der Offiziere, sich für Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bereit zu halten. ² Als Pikettdienst gilt der entsprechende Dienst der Gruppe Signalisation und Markierung.
Spesenvergütung	Art. 27 ⁴ aufgehoben
Instruktoren- und Spezialistenzulagen	Art. 28 ⁵ Instruktoren und Spezialisten werden folgende jährliche Zulagen ausgerichtet: a) Ordnungsdienst- und Grenadierinstruktoren Fr. 1'200.-- b) Eigensicherungs-, Schwimm- und Schiessinstruktoren Fr. 300.-- c) Grenadiere Fr. 300.-- d) Taucher Fr. 300.-- e) Hundeführer Fr. 600.--

¹ geändert durch Nachtrag VII vom 8. August 2006, cRS 2006, 135

² sRS 191.11

³ sRS 191.1

⁴ aufgehoben durch Nachtrag IX vom 7. Dezember 2010, cRS 2010, 97

⁵ geändert durch Nachtrag IX vom 7. Dezember 2010, cRS 2010, 97

Taschenrufempfänger Art. 28bis¹
Angehörige des Polizeikorps, die ausserhalb der Dienstzeit einen Taschenrufempfänger auf sich zu tragen haben, erhalten eine Entschädigung von 200 Franken je Jahr.

Beitrag für Diensthunde Art. 29
¹ Wer einen Diensthund anschafft, erhält einen einmaligen Kostenbeitrag von Fr. 1'000.–.
² Für den Unterhalt, das Training und erfolgreiche Einsätze kann das Kommando einem Hundehalter wiederkehrende Beiträge bis Fr. 2'000.– pro Jahr ausrichten.
³ Das Kommando regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

2. Berufsfeuerwehr

Arbeitsdienste Art. 30
a) Einteilung der Arbeitszeit
¹ Die Dienstzeit der im alternierenden Dienst eingesetzten Feuerwehrleute dauert im täglichen Wechsel mit einer Ruheschicht 24 Stunden, von 6.45 bis 6.45 Uhr. Sie ist in Werkstatt-Arbeitszeit und Präsenzzeit aufgeteilt.
² Die Präsenzzeit wird zur Hälfte als Arbeitszeit angerechnet.
³ Werkstatt-Arbeitszeit und Präsenzzeit entsprechen im Durchschnitt zusammen der wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Personalreglement².

⁴ Die Werkstatt-Arbeitszeit wird vom Kommando nach Rücksprache mit der Personalkommission auf Montag bis und mit Samstagmittag verteilt.

b) Ausgleichstage Art. 31
¹ Die im alternierenden Dienst eingesetzten Feuerwehrleute haben Anspruch auf 41 1/2 Ausgleichstage (Rasttage) je Jahr, die bei Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst und Urlaub entsprechend gekürzt werden.
² Mit den Ausgleichstagen wird die Mehrarbeit an Werktagen, Sonn- und Feiertagen abgegolten, wie sie sich aus der hälftigen Anrechnung der Präsenzzeit als Arbeitszeit ergibt.
³ Die Zuteilung der Ausgleichstage erfolgt durch das Kommando.

c) Einsätze während der Präsenzzeit Art. 32
Bei Einsätzen während der Präsenzzeit gilt die Hälfte der Einsatzzeit als Arbeitszeit. Sie kann kompensiert oder ohne Zuschlag entschädigt werden.

¹ eingefügt durch Nachtrag IV vom 13. Februar 2001, cRS 2001, 45

² sRS 191.1

sRS 191.4

d) Einsätze während der Freizeit	Art. 33 Einsätze und Übungen während der Ruheschicht bzw. der Freizeit gelten als Überzeit. Sie kann mit Zuschlag gemäss Personalreglement ¹ kompensiert oder entschädigt werden.
e) Inkonvenienzzulage	Art. 34 ² Die Inkonvenienzzulage der im alternierenden Dienst eingesetzten Feuerwehrleute beträgt je effektiv geleisteten Dienst Fr. 12.50. Art. 7 lit. b und c dieses Reglements gelangen nicht zur Anwendung.
Bereitschaftsdienst	Art. 35 Als Bereitschaftsdienst gilt der entsprechende Dienst der Feuerwehroffiziere.
Ferien	Art. 36 ¹ Eine Ferienwoche der alternierenden Dienst leistenden Feuerwehrleute umfasst 3 1/2 Arbeitstage. ² Die Zuteilung der Ferien erfolgt durch das Kommando.
Verpflegung	Art. 37 ¹ Naturalverpflegung: Die im alternierenden Dienst eingesetzten Feuerwehrleute erhalten eine warme Mittagsverpflegung. Eine Zwischenverpflegung wird abgegeben, wenn zwischen 20 und 6 Uhr mindestens zwei Stunden Einsatz geleistet wird. ² Verpflegungsvergütung: Anstelle eines Nachtessens kann ein Nachtessen gem. Art. 20 dieses Reglements vergütet werden. Dasselbe gilt, wenn die Zwischenverpflegung gem. Abs. 1 nicht möglich ist.
Taschenrufempfänger	Art. 38 Ausserhalb der Dienstzeit haben die Feuerwehrleute den Taschenrufempfänger auf sich zu tragen, wofür eine Entschädigung von Fr. 200.– je Jahr ausgerichtet wird.

3. Tiefbauamt

Bereitschafts- und Pikettdienste	Art. 39 ¹ Als Bereitschaftsdienst gilt der entsprechende Dienst der Strassenkreisinspektoren und deren Stellvertreter (Führungsbereitschaft) im Winterdienst. ² Als Pikettdienst gilt der entsprechende Dienst des Strassenunterhaltungspersonals zur Bekämpfung der Winterglätte und für die Schneeräumung.
----------------------------------	--

¹ sRS 191.1

² geändert durch Nachtrag II vom 29. September 1998, cRS 1999, 33

Funktionszulage Art. 40
Strassenkreis- Den Strassenkreisinspektoren wird für die Arbeitseinsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, die sie im Rahmen des
inspektoren Bereitschafts- oder Pikettdienstes während des ganzen Jahres leisten, eine Funktionszulage ausgerichtet.

Erschwerniszulage Art. 41
¹ Die ständig bei der Kehrichtabfuhr tätigen Belader und der Kontrolleur der Hundever säuberungsstelle erhalten eine Erschwerniszulage von Fr. 1'500.– im Jahr.
² Für vorübergehend eingesetzte Personen in diesen Bereichen beträgt die Zulage Fr. 2.– pro geleistete Stunde.

4. Gartenbauamt

Pikettdienst Art. 42
Als Pikettdienst gilt der entsprechende Dienst für die Schneeräumung im Stadtpark, auf den Friedhöfen und für die Loipenbereitstellung.

Erschwerniszulagen Art. 43
Für nachfolgende Tätigkeiten werden ausgerichtet:
a) Aushebung von Gräbern je Grab (pro Mitarbeiter) Fr. 9.–
b) Exhumation je Grab (pro Mitarbeiter) Fr. 120.–

5. Entsorgungsamt

Bereitschafts- und Art. 44
Pikettdienste ¹ Als Bereitschaftsdienst gelten:
a) der entsprechende Dienst des Personals der Abwasserreinigungsanlagen,
b) der entsprechende Dienst des Personals des Kanalunterhalts.
² Als Pikettdienst gelten:
a) der entsprechende Dienst des Personals der Kehrichtverbrennungsanlage,
b) der entsprechende Dienst des Chauffeurs der Kehrichtverbrennungsanlage während der Wintersaison.

KVA- Art. 44bis¹
Schichtbetrieb Für ständige Arbeitsdienste im Dreischichtbetrieb (24 Stunden an sieben Tagen) wird in der Kehrichtverbrennungsanlage zusätzlich eine Inkonvenienzpauschale von Fr. 300.– je Jahr ausgerichtet.

¹ eingefügt durch Nachtrag II vom 29. September 1998, cRS 1999, 33

sRS 191.4

6. Stadtwerke

Arbeitszeiten im Schichtdienst	<p>Art. 45 Die Arbeitszeiten im Schichtdienst werden von der Dienststelle im Einvernehmen mit dem Personalamt unter Berücksichtigung der Zeitzuschläge gemäss Vollzugsreglement zum Personalreglement¹ festgelegt.</p>
Bereitschaftsdienst	<p>Art. 46 Als Bereitschaftsdienste gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Elektrizität Der sich über sieben Tage erstreckende Bereitschaftsdienst für die Bereiche Hausinstallation, Öffentliche Beleuchtung, Verteilanlagen. Der von Freitagabend bis Montagmorgen dauernde Ingenieur-Bereitschaftsdienst.b) Gas/Wasser Der sich über sieben Tage erstreckende Bereitschaftsdienst für die Bereiche Betrieb, Rohrnetz, Service Erdgas. Der von Freitagabend bis Montagmorgen dauernde Ingenieur-Bereitschaftsdienst.c) Fernwärme Der sich über sieben Tage erstreckende Bereitschaftsdienst für die Bereiche Fernwärmezentrale, Verteil- und Kundenanlagen.
Entschädigung für besondere Bereitschaftsdienste	<p>Art. 47</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die im Ingenieur-Bereitschaftsdienst (Samstag/Sonntag) eingeteilten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten keine Entschädigung. Sie haben aber Anspruch auf einen Ruhetag pro Woche.b) Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fernwärmeversorgung wird für die gesetzlich vorgeschriebenen täglichen Kontrollgänge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Samstag, Sonntag, Feiertage und arbeitsfreie Tage) eine Funktionszulage ausgerichtet. Mit der Zulage sind auch die effektiven Arbeitseinsätze im Rahmen des Bereitschaftsdienstes abgegolten.

¹ sRS 191.11

Erschwerniszulagen	<p>Art. 47bis¹</p> <p>¹ Die ständig für Arbeiten in Werkleitungsgräben eingesetzten Monteure erhalten eine pauschale Grabenzulage von Fr. 1'800.– (Rohrleitungsmontage der Gas- und Wasserversorgung) bzw. von Fr. 900.– (Kabelmontage der Elektrizitätsversorgung).</p> <p>² Für nichtständig, aber vorwiegend für diese Arbeiten eingesetztes Personal wird die Pauschale pro rata ausgerichtet.</p> <p>³ Für gelegentlich für diese Arbeiten eingesetztes Personal beträgt die Tagespauschale bei mindestens sechsständiger Tätigkeit Fr. 9.– bzw. Fr. 4.50.</p>
--------------------	---

7. Verkehrsbetriebe

Arbeitsdienste	Art. 48								
a) Zeitgutschrift für Nebenarbeiten	Für Nebenarbeiten (Fahrzeugübernahme, -übergabe, Garagierung, Wagenwaschen, Betanken, Rapportwesen) werden 15 ² Minuten je Dienstschrift als Arbeitszeit angerechnet.								
b) Überzeitberechnung	Art. 49 Überzeiten bis zu zehn Minuten bleiben unberücksichtigt.								
c) Pausen	Art. 50 ³ Für das nach Dienstschriften arbeitende Fahrpersonal werden die Pausen in Form von Zeitgutschriften gewährt.								
d) Sollarbeitszeit Fahrpersonal	<p>Art. 51</p> <p>¹ Die mittlere Sollarbeitszeit des Fahrpersonals beträgt je Dienst:</p> <table> <tr> <td>Bruttoarbeitszeit im Tagesmittel (42 Std. / 5 Tage)</td> <td>504 Min.</td> </tr> <tr> <td>- Pausengutschrift je Dienst</td> <td>./ 30 Min.</td> </tr> <tr> <td>- Arbeitszeit für Nebenarbeiten</td> <td>./ 15 Min.</td> </tr> <tr> <td>- Mittlere Sollarbeitszeit je Dienst</td> <td>459 Min.³</td> </tr> </table> <p>² Die Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der Zeitzuschläge gemäss Art. 6 dieses Reglementes so festzulegen, dass die Sollarbeitszeit in der Regel nicht überschritten wird.</p> <p>³ Die verbleibende Zeitdifferenz zwischen der anrechenbaren Arbeitszeit (mittlere Dienstschrift zuzüglich dienstbezogene Zeitzuschläge) und der mittleren Sollarbeitszeit wird je geleisteten Arbeitstag dem individuellen Kompensationsguthaben gutgeschrieben bzw. belastet. Vorbehalten bleibt eine Regelung mit individueller Zeitabrechnung.</p>	Bruttoarbeitszeit im Tagesmittel (42 Std. / 5 Tage)	504 Min.	- Pausengutschrift je Dienst	./ 30 Min.	- Arbeitszeit für Nebenarbeiten	./ 15 Min.	- Mittlere Sollarbeitszeit je Dienst	459 Min. ³
Bruttoarbeitszeit im Tagesmittel (42 Std. / 5 Tage)	504 Min.								
- Pausengutschrift je Dienst	./ 30 Min.								
- Arbeitszeit für Nebenarbeiten	./ 15 Min.								
- Mittlere Sollarbeitszeit je Dienst	459 Min. ³								

¹ eingefügt durch Nachtrag I vom 22. Oktober 1996, cRS 1997, 3

² geändert durch Nachtrag V vom 8. Januar 2002, cRS 2002, 39

³ geändert durch Nachtrag VIII vom 18. Dezember 2007, cRS 2008, 45

sRS 191.4

e) Zeitzuschläge gem. Arbeitszeit- gesetz	Art. 52 ¹ In Abweichung von Art. 25 Abs. 1 des Reglements zum Vollzug des Personalreglements ² wird entsprechend den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes ³ ein Zeitzuschlag ausgerichtet von: a) 30% bei Nachtarbeit zwischen 24 und 4 Uhr b) 30% bei Nachtarbeit zwischen 4 und 5 Uhr, wenn der Dienst vor 4 Uhr angetreten wird. c) 40% bei Nachtarbeit nach lit. a und b ab Beginn des Kalen- derjahres, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird.
Pikettdienste	Art. 53 Als Pikettdienst gilt der entsprechende Dienst des Personals der Technischen Abteilung.
Kontrolldienst	Art. 54 ⁴ Für Leistungen in der Fahrausweiskontrolle wird je Stunde eine Zulage von Fr. 8.– ausgerichtet.
Erstattung von Ausbildungskosten	Art. 55 ¹ Die Kosten zur Erlangung des Carausweises (Kategorie D) wer- den den betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vergütet. ² Der Maximalbetrag wird von der Dienststelle nach Rücksprache mit dem Personalamt festgelegt.

8. Sportamt

Pikettdienste	Art. 56 Als Pikettdienst gilt der entsprechende Dienst der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sportanlage Lerchenfeld (Störfallvorsorge).
---------------	---

III. Schlussbestimmungen

Übergangs- bestimmungen a) Individuelle Vereinbarungen	Art. 57 Bestehende individuelle Vereinbarungen über Geld- und Zeitzu- schläge entfallen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Reglements.
---	--

¹ geändert durch Nachtrag II vom 29. September 1998, cRS 1999, 33

² sRS 191.11

³ SR 822.21

⁴ geändert durch Nachtrag VII vom 8. August 2006, cRS 2006, 135

b) Revision der Dienst- und Schichtpläne	Art. 58 ¹ ¹ Die durch die Änderung der Zeitzuschläge erforderliche Revision der Dienst- und Schichtpläne ist schrittweise spätestens auf den 1. Januar 2000 vorzunehmen. ² Die nach Art. 6 zu gewährenden Zeitzuschläge werden bis zur Anpassung des Dienst- oder Schichtplans aufgrund der effektiv geleisteten Arbeitszeiten gutgeschrieben bzw. belastet.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 59 Das Reglement über Arbeitszeit, Zulagen und Entschädigungen in den Betrieben vom 15. Dezember 1992 ² wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 60 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

St.Gallen, den 20. Dezember 1994

Der Stadtammann³:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann



¹ geändert durch Nachtrag II vom 29. September 1998, cRS 1999, 33

² VOS 12, 666; inkl. Anhang

³ seit 1.1.2001: Stadtpräsident